

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder für uns ungünstige, ergänzende Bedingungen des Partners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form bestätigen.

Bei Langzeitverträgen sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Lieferpläne (Zeit und Menge) mindestens drei Monate vor dem Liefertermin mitzuteilen. Andernfalls gilt die Liefervorschau (delivery forecast) jeweils für den Zeitraum von drei Monaten vor dem Liefertermin als verbindlich. Änderungen des verbindlichen Lieferplans sind mit unserer Logistik abzusprechen und im Einzelfall abzuklären. Mögliche Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder kurzfristige Änderungen hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend. Darüber hinaus gelten als vom Kunden gewährte Abnahmegarantien folgende Fristen:

Sollten wir binnen einer vom Partner gesetzten Frist zur Abgabe einer Willenserklärung nicht antworten, so gilt unser Schweigen weder als Annahme noch als Ablehnung. Jedoch kommt mit Ausführung einer Bestellung durch uns ein Vertrag mit dem Partner zu den von uns angebotenen Bedingungen zustande.

Die in Prospekten, Katalogen, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und stets unverbindlich, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

Änderungen vereinbarter Vertragsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners und müssen etwaige Risiko- und Kostenverschiebungen berücksichtigen.

Eine Rechteeinräumung zu Gunsten Dritter oder sonstige Einbeziehungen Dritter in die Vertragsbeziehungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, auch bei Entstehung, Existenz oder der Änderung konzernmäßiger Verbindungen zwischen einem der Vertragspartner und dem Dritten.

§ 3 Langfristverträge, verbindliche Lieferpläne, Preisanpassung

Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.

Tritt bei Langzeitverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder sonstigen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren zu verlangen.

Wird eine vereinbarte Zielmenge um $\pm 25\%$ über- bzw. unterschritten, sind die Partner gehalten, den Stückpreis entsprechend anzupassen.

Bei Langzeitverträgen sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Lieferpläne (Zeit und Menge) mindestens drei Monate vor dem Liefertermin mitzuteilen. Andernfalls gilt die Liefervorschau (delivery forecast) jeweils für den Zeitraum von drei Monaten vor dem Liefertermin als verbindlich. Änderungen des verbindlichen Lieferplans sind mit unserer Logistik abzusprechen und im Einzelfall abzuklären. Mögliche Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder kurzfristige Änderungen hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

Darüber hinaus gelten als vom Kunden gewährte Abnahmegarantien folgende Fristen:

drei Monate bei Fertigteilen,

sechs Monate bei Rohmaterial.

Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Vertraulichkeit

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, wird jeder Vertragspartner alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Fertigungsmittel und Daten) und Kenntnisse, die er aus oder in Verbindung mit der Geschäftsverbindung erhält, nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung oder Lieferung durch uns verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem empfangenden Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des offenlegenden Vertragspartners entwickelt werden.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, zum Schutz seiner vertraulichen Unterlagen und Kenntnisse sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen

(einschließlich Zutritts- Zugriffs- und Auditbeschränkungen).

§ 5 Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners und sind ebenfalls entsprechend § 4 vertraulich zu behandeln. Ein Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Vertragsbeziehung und für den Vertragszweck eingeräumt.

§ 6 Muster und Fertigungsmittel

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Bei mehrteiligen Werkzeugen begrenzen sich die Fertigungsmittel auf die werkstückberührenden Werkzeugteile.

Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen.

Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Partner berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.

Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Danach fordern wir unseren Partner in Textform auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser sechs Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

Fertigungsmittel dürfen von uns nur mit vorheriger Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 7 Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Sofern wir Verpflichtungen zur Änderung oder Anpassung der zu liefernden Ware oder des Herstellungsverfahrens in qualitativer, technischer oder preislicher Hinsicht übernommen haben, handelt es sich um eine reine Service-Dienstleistung, für die wir eine Amortisation dieser Leistungen durch das Liefergeschäft oder eine sonstige angemessene Vergütung erwarten. Kosteneinsparungen, die durch unsere Bemühungen oder gemeinsame Bemühungen der Vertragspartner erzielt wurden, brauchen wir nur weiter zu geben, wenn dies ausdrücklich so vereinbart ist. In diesem Fall werden Kosteneinsparungen auf vorab vereinbarte Preisreduzierungen angerechnet, bis diese durch die Anrechnung in voller Höhe abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Kosteneinsparungen werden in dem Umfang, wie Partner zur Kosteneinsparung beigetragen hat, auf die Lieferpreise angerechnet.

Dem Partner steht das Recht auf Einsichtnahme in unsere Unterlagen und Daten lediglich in dem Umfang zu, in welchem sich diese Unterlagen und Daten unmittelbar auf die Kosteneinsparungen beziehen und keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.

Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet,

mindestens aber in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen.

Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

§ 9 Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir "free carrier" (FCA, ICC Incoterms 2020). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von § 11 vorliegen.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es gelten die Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe, dass der Partner insbesondere zur Untersuchung auf Flugrost verpflichtet ist.

§ 10 Versand und Gefahrübergang

Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

Art und Umfang der Fracht- und Versandpapiere oder sonstiger Zertifikate (z.B. Herkunftsbescheinigung) werden von uns nach billigem Ermessen festgelegt, wenn die Vertragspartner keine Vereinbarung dazu getroffen haben.

§ 11 Lieferverzug

Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

Verzögert sich die Lieferung durch einen in § 16 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins wiederholt zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.

Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Partner ist zur Herausgabe verpflichtet.

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird.

Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 13 Sachmängel und Mängelgewährleistung

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den technischen Vereinbarungen (Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, etc.). Wir überprüfen die diesbezüglichen Vorgaben des Partners nicht, so dass der Partner dafür verantwortlich ist, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist sowie mit rechtlichen Vorgaben übereinstimmt. Sofern die Zeichnung/Spezifikation der Ware ausnahmsweise ganz oder teilweise von uns erstellt wurde, gilt die Zeichnung/Spezifikation mit der Erstmusterfreigabe als abgenommen.

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß § 10.

Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, falsche Dimensionierung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

Die Verjährung der Sachmängelansprüche – einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB und § 445b BGB - richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern Ersatz.

Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Jede Selbstvornahme ist stets im Voraus mit uns abzustimmen. Dies gilt auch in Eilfällen.

Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die mangelhafte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Unsere Haftung für Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB (dies sind Aufwendungen, die im Rahmen der Nacherfüllung für das Entfernen und den Einbau bzw. das Anbringen der mangelfreien Sache entstehen), ist beschränkt auf die ortsüblichen Kosten am Einbau- bzw. Anbringungsort. Sie ist ausgeschlossen, soweit dem Kunden ein Dritter wegen mangelhaftem Einbau oder Anbringen haftet.

Über die Ermittlung und Kostenverteilung der Aufwendungen des Partners wegen Sachmängeln werden gesonderte Vereinbarungen mit uns getroffen, die sich

am tatsächlichen Kostenanteil des Partners und der Angemessenheit der Aufwendungen orientieren müssen und eine Prüfung unsererseits der von Partner geltend gemachten Erstattung ermöglichen.

§ 14 Schutzrechte

Wir haften dafür, dass bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Lieferungen keine Rechte Dritter im Land des Lieferorts verletzt werden. Der Partner ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, z. B. Vergleiche, zu schließen. Vorgenannte Haftungsregelung und Ansprüche gemäß § 14 stehen uns gegenüber dem Partner zu, soweit wir die gelieferte Ware nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Vorgaben (inkl. Spezifikationen) gefertigt haben und nicht wussten, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sämtliche Ansprüche gegen uns nach diesem § 14 verjähren in 2 Jahren ab Gefahrübergang.

§ 15 Sonstige Ansprüche, Haftung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse – und –beschränkungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern, oder bei anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist ausschließlich unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG "Wiener Kaufrecht") sowie des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.